

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. November 1917.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe betreffend; die Versorgung mit Milch und Speisefetten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend.

### Verordnung.

(Vom 19. November 1917.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. November 1917 an bei Berechnung der Preise für Arzneistoffe nach den Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1917“ und des auf Grund der vom Bundesrat erteilten Ermächtigung durch den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) festgesetzten „Dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917“, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Im übrigen bleiben unsere Verordnungen vom 2. Juni 1917 und 20. September 1917, die Arzneitaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 185 und 327) aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 19. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Plittner.

Kohlhepp.

### Verordnung.

(Vom 26. November 1917.)

Die Versorgung mit Milch und Speisefetten betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette (Reichs-Gesetzblatt Seite 755) und der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes vom 3. November 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.

104

über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch (Reichs-Gesetzblatt Seite 1005) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird unsere Verordnung obigen Betreffs vom 20. November 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 327) mit sofortiger Wirkung geändert, wie folgt:

1. Die §§ 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

### I. Einleitende Bestimmungen.

#### § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 und der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, untere Verwaltungsbehörde und zuständige Behörde das Bezirksamt; zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 5 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 ist die Landesfettstelle.

Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch den Gemeinderat (Stadtrat). Untertätigt die Gemeinde die nötigen Maßnahmen, so hat sie der Kommunalverband zu treffen.

#### § 2.

Die Landesfettstelle ist Landesverteilungsstelle im Sinne der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916; ihr obliegt ferner die Bewirtschaftung von Milch. Ihre auf Beschwerde ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

Die Landesfettstelle hat neben den Polizeibehörden auch den Verkehr mit Milch und Speisefetten sowie deren Verbrauch zu überwachen. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben ihr und ihren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über den einschlägigen Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Milch im Sinne dieser Verordnung sind Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand sowie alle in § 2 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 3. November 1917 aufgeführten Bestandteile und Erzeugnisse von Kuhmilch. Speisefette im Sinne dieser Verordnung sind Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisefalg und Speiseöle.

Selbstversorger im Sinne dieser Verordnung sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und denjenigen Wirtschaftsangehörigen, bei welchen herkömmlich die Gewährung von Milch und Milchzeugnissen einen Teil der Entlohnung bildet. Kuhhalter im Sinne der Vorschriften über Selbstversorgung ist nur, wer Milchvieh für eigene Rechnung im eigenen Betrieb hält.

### II. Umlegungsverfahren.

#### § 3.

Die Aufbringung von Milch und Butter (Butterschmalz) für die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Großherzogtums erfolgt nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten und

vom Ministerium des Innern genehmigten Umlegungsplan. Änderungen dieses Umlegungsplans infolge veränderter Verhältnisse werden durch die Landesfettstelle vorbehaltlich der Beschwerde an das Ministerium des Innern verfügt.

Der Überschuß der Überschußverbände wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Bedarfsverbände verwendet. Zu diesem Zweck werden den Bedarfsverbänden bestimmte Überschußverbände zugewiesen; die derart verbundenen Kommunalverbände haben sich bei Erfüllung der ihnen hieraus erwachsenden Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

#### § 4.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen für die Versorgung der Versorgungsberechtigten des eigenen Bezirks sowie für die Versorgung der etwa zugewiesenen Bedarfsverbände mit Milch und Butter aufgegebenen Mengen aus den fuhhaltenden Betrieben ihres Bezirks aufzubringen. Zu diesem Zweck sind die aufzubringenden Mengen durch den Ausschuß des Kommunalverbands oder einen von diesem bestellten Unterausschuß unter Mitwirkung des Bezirksstierarztes und Landwirtschaftslehrers auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Dabei ist das Ergebnis der jüngsten Viehbestandsaufnahme zu Grunde zu legen und auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen; ebenso ist die Zahl der Selbstversorger zu berücksichtigen. In den städtischen Kommunalverbänden erfolgt die Umlegung unmittelbar auf die fuhhaltenden Betriebe.

Sofern eine Gemeinde erklärt, daß ihr die Aufbringung der umgelegten Menge nicht möglich sei, hat eine Nachprüfung durch einen Beauftragten oder einen besonderen Beschwerdeausschuß stattzufinden; die Kosten hat die Gemeinde zu tragen, wenn der Einspruch sich als unbegründet erweist. Ist die Gemeinde auch mit dem Ergebnis der Nachprüfung nicht einverstanden, so steht ihr die Beschwerde an die Landesfettstelle zu.

Die Kommunalverbände und die Bezirksamter haben die Ablieferung nachdrücklich zu überwachen; die Kommunalverbände haben das hierfür erforderliche Personal einzustellen. Die Namen der Überwachungspersonen sind öffentlich bekannt zu geben. Den Überwachungspersonen sind Ausweisarten auszuhändigen.

Erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungspflicht nicht, so kann ihn das Ministerium des Innern entsprechend der Minderlieferung bei der Zuweisung von Verteilungswaren kürzen. Der Kommunalverband hat die Kürzung auf die säumigen Gemeinden entsprechend zu verteilen; er kann säumige Gemeinden auch von sich aus kürzen. Letzterenfalls hat er die durch die Kürzung ersparten Mengen in erster Reihe denjenigen Gemeinden und Kuhhaltern zuzuwenden, welche ihrer Ablieferungspflicht am besten nachgekommen sind. In der Gemeinde ist die Kürzung auf diejenigen Betriebe zu verteilen, welche ihre Lieferungspflicht schuldhafterweise nicht erfüllt haben.

#### § 5.

Die Gemeinden legen die von ihnen aufzubringenden Mengen auf die fuhhaltenden Betriebe um. Die Gemeinde haftet dafür, daß die umgelegten Mengen aufgebracht werden.

Die Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe in den Gemeinden erfolgt durch einen Ausschuß (Milchschauß), welchem der Bürgermeister oder ein hierfür vom Gemeinderat besonders ernannter Stellvertreter als Vorsitzender, ein nicht in der gleichen Gemeinde wohnhafter Beauftragter des Kommunalverbandes des Erzeugungsortes sowie der für die Gemeinde gemäß Absatz 4 bestellte Vertrauensmann angehören. In den städtischen Kommunalverbänden ist ebenfalls ein Milchschauß zu bestellen. Bei der Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe ist den Verhältnissen des einzelnen Betriebs Rechnung zu tragen; der eigene notwendige Bedarf des Betriebs ist ihm zu belassen. Die Umlegung ist allmonatlich zu wiederholen. Für die Umlegung ist eine Liste nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten Muster zu verwenden; Abweichungen von dem Muster kann die Landesfettstelle zulassen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes hat den Vollzug zu überwachen; er hat die Umlegungsliste mindestens einmal monatlich einzusehen und die Einsichtnahme und Prüfung in der Liste zu vermerken. Dem Kuhhalter ist der ihn betreffende Inhalt der Umlegungsliste gegen Unterschrift zu eröffnen, bei Verweigerung der Unterschrift hat der Milchschauß die Eröffnung zu beschleunigen.

Gegen die Umlegung auf die kuhhaltenden Betriebe ist die Beschwerde an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Kommunalverband des Erzeugungsortes zulässig, welcher endgültig entscheidet. Der Kommunalverband hat vor seiner Entscheidung die Verhältnisse des Betriebs durch Sachverständige prüfen zu lassen; geeignetenfalls ist ein unvermutetes Problemellen vorzunehmen. Beschwerde und weitere Beschwerde sind innerhalb drei Tagen nach Eröffnung der Entscheidung anzubringen; die Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist. In den städtischen Kommunalverbänden ist die Beschwerde beim Kommunalverband anzubringen, welcher nach Anhörung von Sachverständigen endgültig entscheidet.

Die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist in jeder Gemeinde von einem durch den Gemeinderat bestellten Vertrauensmann zu überwachen, welcher vom Bezirksamt zu verpflichten ist. Der Vertrauensmann hat ein Verzeichnis der kuhhaltenden Betriebe nach dem von der Landesfettstelle aufgestellten Muster zu führen; Abweichungen kann die Landesfettstelle zulassen. Das Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Kuhhalter, welche ihrer Ablieferungspflicht ohne triftigen Grund nicht nachkommen, hat der Vertrauensmann sofort dem Kommunalverband des Erzeugungsortes und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Auch hat er dem Gemeinderat zwecks etwaiger Aufnahme der in Betracht kommenden Kühe in die Liste der als Schlachtvieh vorgemerkten Tiere Anzeige zu erstatten. In leichteren Fällen soll zunächst eine Verwarnung einreten.

In den einer Bedarfsgemeinde zugeteilten Überfußgemeinden hat die Bedarfsgemeinde eine Sammelstelle einzurichten. In den übrigen Gemeinden hat die Gemeinde auf Verlangen des Kommunalverbandes oder der Landesfettstelle gleichfalls eine Sammelstelle einzurichten. Der Inhaber der Sammelstelle hat ein Verzeichnis über die Höhe der täglichen Ablieferung aus jedem einzelnen Betrieb zu führen. Erfüllt ein Kuhhalter seine Ablieferungspflicht nicht, so hat dies der Inhaber der Sammelstelle sofort dem Vertrauensmann mitzuteilen.

Der Vertrauensmann und der Inhaber der Sammelstelle haben dem Gemeinderat, den Mitgliedern des Ausschusses, den Beauftragten der Landesfettstelle, des Kommunalverbands des Erzeugungsorts und der etwa zugewiesenen Bedarfsgemeinde auf Verlangen Einsicht in das von ihnen geführte Verzeichnis sowie die Fertigung von Abschriften und Auszügen zu gestatten.

In größeren Gemeinden können bei Bedarf mehrere Milch Ausschüsse und Vertrauensmänner bestellt und mehrere Sammelstellen eingerichtet werden.

### § 6.

Die Kuhhalter sind verpflichtet, die ihnen aufgegebenen Lieferung in frischer Vollmilch von guter Beschaffenheit anzuführen.

In den Gemeinden, in welchen Sammelstellen bestehen, haben die Kuhhalter, soweit nicht eine Ausnahme gemäß Satz 2 und 3 und Absatz 3 in Betracht kommt oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, die ihnen zur Lieferung aufgegebenen Milch zu der Sammelstelle zu bringen. In Hofgemeinden und für Einzelhöfe außerhalb des Ortsetters besteht diese Verpflichtung nicht; im Streitfalle entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle. Weitere Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen; eine Ausnahme ist insbesondere dann zuzulassen, wenn es sich um Beibehaltung des bisherigen Zustandes handelt, sofern hieraus keine für die Allgemeinheit schädlichen Folgen entstanden oder zu befürchten sind. In den angeführten Ausnahmefällen ist die Milch vom Sammler abzuholen, soweit sie nicht auf Grund freier Vereinbarung zur Sammelstelle gebracht wird oder soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an die Verbraucher gemäß Absatz 3 zulässig ist.

Die unmittelbare Abgabe der abzuliefernden Mengen an die in der gleichen Gemeinde wohnenden Verbraucher ist den Erzeugern in Hofgemeinden und Gemeinden, in welchen Sammelstellen nicht bestehen, allgemein gestattet, in anderen Gemeinden mit Genehmigung der Landesfettstelle. Die Abgabe darf nur an die von der Gemeindebehörde zugewiesenen Verbraucher und nur in der ausgegebenen Menge stattfinden.

Wer entgegen den vorstehenden Bestimmungen Milch oder Milchzeugnisse abgibt oder erwirbt — auch im Tauschverkehr — oder den Versuch hierzu unternimmt, ist strafbar.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 ist statt „Ablieferung“ zu setzen: Abgabe.

In Absatz 2 ist in Satz 1 statt „28“ zu setzen: 32 und in Satz 2 statt „32“: 35.

3. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Auch in den einer Bedarfsgemeinde zugewiesenen Gemeinden hat der Kommunalverband die Versorgung der Versorgungsberechtigten des Erzeugungsortes mit Milch und Fett sicherzustellen. Ihre Versorgung erfolgt entweder durch die Sammelstelle oder, wo eine Ausnahme gemäß § 6 Absatz 3 zugelassen ist, durch Verweisung auf einen bestimmten Kuhhalter, die

Verforgung mit Fett gegebenenfalls auch durch Zuweisung von Fett an die Gemeinde zur Unterverteilung.

Abſatz 3 erhält folgenden Zuſatz:

Für den Abſatz der Milch ſind die von der Einfuhrgemeinde getroffenen Anordnungen maßgebend. Die Landesfettſtelle kann die Milchlieferungsbeziehungen anderweit regeln.

Abſatz 4 erhält folgende Faſſung:

Bei der Zuweiſung von Gemeinden an eine Bedarfsgemeinde iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß dieſer die in Abſatz 3 bezeichneten Milchmengen nicht zukommen, ſoweit ſie ihr nicht bisher zugeleitet wurden. Erfüllt die einer Bedarfsgemeinde zugewieſene Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht, ſo können der Kommunalverband des Erzeugungsorts oder die Landesfettſtelle vorbehaltlich der Beſchwerde an das Miniſterium des Innern anordnen, daß die den Verſorgungsberechtigten der Lieferungs-gemeinde zuteilenden Mengen vorübergehend gekürzt werden; eine Kürzung der den Vollmilchverſorgungsberechtigten zuteilenden Mengen Vollmilch darf nicht erfolgen.

4. In § 9 Abſatz 1 iſt hinter „Butter“ einzuschalten: Buttermilch.

5. In § 10 Abſatz 1 iſt hinter „eigenen“ einzuschalten: dringenden.

Abſatz 1 erhält folgenden Zuſatz:

Kuhhaltern auf entlegenen Höfen kann vom Kommunalverband des Betriebsortes die Herſtellung von Butter für den eigenen Verbrauch in Höhe von 125 Gramm für den Kopf und die Woche geſtattet werden, falls die Durchführung der Vorſchrift eine Härte für ſie bedeuten würde.

Als Abſatz 3 bis 5 iſt beizufügen:

Kommt eine Einigung über die Menge der von der Volkereigenoſſenſchaft oder Volkerei abzuliefernden Magermilch nicht zuſtande, ſo entſcheidet der Kommunalverband des Betriebsortes vorbehaltlich der Beſchwerde an die Landesfettſtelle.

In den Gemeinden, in welchen eine Milchabſatzgenoſſenſchaft beſteht, haben die Halter von Kühen alle Milch, welche ſie nicht als Friſchmilch und zur Herſtellung von Butter für ihren eigenen dringenden Bedarf benötigen oder an Verbraucher unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels zuläſſigerweiſe abgeben, an die Milchabſatzgenoſſenſchaft zu liefern. Ausnahmen kann die Landesfettſtelle zulaffen. Abſatz 2 findet entſprechende Anwendung.

Dieſe Beſtimmungen gelten auch für neugegründete Volkereien, Volkerei- oder Milchabſatzgenoſſenſchaften.

6. In § 11 Abſatz 1 iſt hinter „Mahn“ einzuschalten: Butterſchmalz, Buttermilch.

Die Worte „im Umlegungsverfahren“ ſind zu ſtreichen.

Abſatz 1 erhält folgenden Zuſatz:

Für Ware, welche in ſchlechter Beſchaffenheit abgegeben wird, iſt ein entſprechender Abzug zu machen. Die Bedarfsgemeinde hat, ſofern die monatliche Vollmilchlieferung aus einer

Überschußgemeinde die ihr zukommende Sollmenge übersteigt, für die gesamte Lieferung bei guter Beschaffenheit einen höheren als den Höchstpreis zu bezahlen und zwar bei einer Mehrlieferung bis zu 5 v. H. der Sollmenge 1 S, über 5 bis 10 v. H. 2 S, über 10 bis 20 v. H. 3 S, über 20 v. H. 4 S Zuschlag für den Liter Vollmilch. Bleibt die monatliche Vollmilchlieferung unter 75 v. H. der Sollmenge, so wird der Höchstpreis für die gesamte Lieferung ermäßigt, und zwar um 2 S für den Liter Vollmilch bei einer Lieferung von 50 bis 75 v. H. der Sollmenge und um 4 S bei einer Lieferung unter 50 v. H. der Sollmenge. Bei der Auszahlung des erhöhten Preises durch den Sammler ist denjenigen Kuhhaltern, welche nach Feststellung des Vertrauensmannes ihre Lieferungsspflicht nicht erfüllt haben, obwohl sie dazu imstande waren, ein Zuschlag nicht zu gewähren. Bei Kürzung des Preises darf der Abzug nur auf solche Kuhhalter verteilt werden, welche ihrer Lieferungsspflicht schuldhafter Weise nicht genügt haben. Gegen Kuhhalter, welche ihre Ablieferungsspflicht überhaupt nicht erfüllt haben, ist nach § 5 Absatz 4 Satz 4 und 5, § 14 zu verfahren. Über Streitigkeiten, welche sich aus der Gewährung von Zuschlägen oder Vornahme von Abzügen ergeben, entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltlich der Beschwerde an die Landessetzstelle Bedarfsgemeinden, in welchen Sammelstellen bestehen, können mit Zustimmung des Kommunalverbandes den Kuhhaltern der eigenen Gemeinde nach Maßgabe der obigen Sätze für Mehrlieferungen ebenfalls Zuschläge gewähren und für Minderlieferungen Abzüge machen.

Als Absatz 3 ist beizufügen:

Der vom Ministerium des Innern für die einzelnen Bezirke bestimmte Erzeugergrenzpreis für Vollmilch, Magermilch oder Buttermilch darf nur in den den Hauptverbrauchsorten benachbarten und den an der Bahn gelegenen Gemeinden erreicht werden, in den anderen Gemeinden muß er niedriger sein. Ein Anspruch des Kuhhalters auf Vergütung für die Verbringung der Milch zur Sammelstelle besteht nur bei erheblicher Entfernung des Betriebs von der Sammelstelle. Weicht gemäß § 6 Absatz 2 die Verpflichtung, die Milch zur Sammelstelle zu bringen, und kommt der Kuhhalter dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Sammelkosten am Erzeugerpreis abzuziehen. Über die Berechtigung des Anspruchs auf Vergütung für die Verbringung der Milch zur Sammelstelle, über die Höhe dieser Vergütung sowie über die Berechtigung und Höhe eines Abzugs gemäß dem vorigen Satz entscheidet im Streitfall der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltlich der Beschwerde an die Landessetzstelle.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

Die Kuhhalter sind verpflichtet, auch diejenigen Mengen an Milch und Milcherzeugnissen (Butter, Butterschmalz, Vollmilch, Buttermilch, Magermilch, Quark), welche ihnen nach Erfüllung der ihnen aufgegebenen oder nach § 8 Absatz 3 gestatteten Lieferung und nach Deckung des eigenen dringenden Bedarfs verbleiben, an den Sammler oder wo ein solcher nicht bestellt ist, nach Weisung der Gemeindebehörde abzugeben; § 6 findet entsprechende Anwendung. Insbesondere ist es unzulässig, den Überschuß an solche Personen abzugeben, welche das Eigentum an den

Kühen erworben haben oder einen Beitrag zu den Kosten ihrer Fütterung leisten, falls die Fütterung und Pflege nicht in dem eigenen Betrieb dieser Personen erfolgt. Die Abgabe von Milch oder Milchzeugnissen an den nicht im eigenen Betrieb wohnenden Kuhhalter unter Anrechnung auf seinen zulässigen Verbrauch ist statthaft, wenn die Lieferungsspflicht erfüllt und der Eigenbedarf des Betriebs gedeckt ist.

Jede andere Abgabe oder jeder andere Erwerb des Überschusses — auch im Tauschverkehr — ist verboten. Auch der Verkauf ist strafbar. Der Überschuß steht, soweit nicht die Landesfettstelle darüber verfügt, in erster Reihe der etwa zugewiesenen Bedarfsgemeinde zu; wenn der Gesamtbedarf der letzteren voll gedeckt ist, tritt eine anteilmäßige Verteilung zwischen ihr und der Lieferungs-gemeinde ein. Im Streitfall entscheidet der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

Auch für den Überschuß an Milch und Milchzeugnissen darf höchstens der Höchstpreis beansprucht und bezahlt werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 11 Absatz 1.

#### 8. § 14 erhält folgende Fassung:

Kommt ein Kuhhalter der ihm obliegenden Lieferungs-pflicht ohne Vorhandensein triftiger Gründe nicht nach, so hat das Bürgermeisteramt auf Anzeige des Vertrauensmannes oder nach Benehmen mit ihm die zwangsweise Wegnahme der abzuliefernden Ware zu verfügen; wenn die Wegnahme von Milch mit Schwierigkeiten verbunden ist, kommen für die Wegnahme auch Butter, Butterschmalz und Käse in einer der rückständigen Lieferung entsprechenden Menge in Betracht. Im Falle der Wegnahme ist dem Kuhhalter ein geringerer Preis als der Höchstpreis zu vergüten; der Unterschied zwischen dem gekürzten und dem gewöhnlichen Preis kommt der Gemeinde des Erzeugungsortes zu. Außerdem hat der Kommunalverband des Erzeugungsorts die ihm zugegangenen Anzeigen des Vertrauensmannes an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Vorausgehende Verwarnung ist nicht Voraussetzung der Strafbarkeit. Auch sind Kuhhalter, welche ihre Lieferungs-pflicht schuldhafterweise nicht erfüllt haben, bei der Zuteilung von Lebens- und Futtermitteln und Bedarfsgegenständen, wie Zucker, sonstigen Verteilungswaren, Leder, Brennstoffen, Leuchtmitteln und dergleichen zu kürzen. Weiter kann die Schließung oder Wegnahme der Handzentrifugen und Buttermaschinen, die Wegnahme des Viehs als Schlachtvieh, sowie die Verjagung der Genehmigung zu Haus-schlachtungen oder zur Ausmahlung von Getreide erfolgen. Schließlich kann die Genehmigung oder befristete Weitergabe sonstiger Gesuche von der Erfüllung der Ablieferungs-pflicht abhängig gemacht werden.

Die Kommunalverbände können den Bedarf der Selbstverfórger an Milch und Milchzeugnissen zum eigenen menschlichen Verbrauch und für Verfütterungszwecke mit Zustimmung der Landesfettstelle festsetzen.

#### 9. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kommunalverbände sind befugt, die Anmeldung und die Überlassung der in ihrem Bezirk vorhandenen Gerätschaften, welche zur Behandlung und zur Beförderung der Milch sowie zur Herstellung von Butter und Quark geeignet sind, und die Überlassung von Gespannen

von dem Besitzer zu verlangen, soweit dieser die Gerätschaften oder Gespanne im eigenen Betrieb nicht benötigt; die Inanspruchnahme von Wagen, Gespannen und Rannen kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Besitzer von dem Empfänger der Milch oder Milchzeugnisse zu hohe Beförderungskosten verlangt.

10. In § 16 Absatz 1 Satz 1 ist hinter „Vollmilch“ jeweils einzuschalten: und Erzeugnissen aus Vollmilch (Joghurt, Kefir und dergleichen).

11. In § 17 hat der Schlusssatz zu lauten:

Selbstverfórger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Vollmilchkarte, soweit und solange die in dem Betrieb gewonnene Milch zur Befriedigung des zulässigen Bedarfs der Vollmilchverjórungsberechtigten des Betriebs ausreicht.

12. § 18 Absatz 2 hat von Satz 4 ab zu lauten:

Die Abgabe von Vollmilch an Kranke ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen. Für die Voraussetzung der Abgabe von Vollmilch an Kranke und das Verfahren sind die vom Ministerium des Innern aufgestellten Richtlinien maßgebend. Tuberkulosekranke sind besonders zu berücksichtigen.

Abatz 3 fällt weg.

13. In § 19 Absatz 1 Satz 2 ist statt „28“ zu setzen: 32.

Abatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß dem die Zuweisung von Vollmilch beantragenden Haushaltungsvorstand bei der vom Kommunalverband bezeichneten Stelle gegen Rückgabe oder Verzicht auf die Fettkarte eine Vollmilchkarte ausgestellt wird, welche höchstens zum Bezug einer von der Landesfettstelle mit Zustimmung des Ministeriums des Innern für das ganze Land bestimmten Menge Vollmilch berechtigt. Angehörige eines Haushalts, in dem ausreichend Ziegenmilch gewonnen wird, dürfen Kuhmilch statt Fett nicht erhalten. Über den tatsächlichen Bedarf einer Familie hinausgehende Belieferung mit Vollmilch ist zu vermeiden.

Abatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Abgabe von Vollmilch an Nichtvollmilchverjórungsberechtigte sind in erster Reihe Kinder über 6 Jahre und Personen über 65 Jahre zu bedenken. In Gemeinden, in welchen Molkereieinrichtungen bestehen, ist die Abgabe von Vollmilch statt Fett nur an diese Personen gestattet; Ausnahmen kann die Landesfettstelle zulassen.

14. In § 20 Absatz 1 hat Satz 1 zu lauten:

Die Abgabe und der Bezug von Magermilch, Buttermilch und Quark darf in den Städten mit mindestens 10 000 Einwohnern nur gegen Magermilchkarte erfolgen, wobei 1 Liter Magermilch einem Liter Buttermilch oder 100 Gramm Quark gleichsteht. Abgabe und Bezug ohne Karte ist verboten; auch der Versuch ist strafbar.

In Satz 2 ist hinter „Magermilch“ einzuschalten: Buttermilch oder Quark.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.



15. § 21 hat zu lauten:

In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Vollmilchverforgungsberechtigten, soweit sie nicht Selbstverfórger sind, zu führen und auf dem laufenden zu halten. Zu vermerken ist, zu welcher der in § 18 a bis f aufgeführten Klasse sie gehören.

Die Kommunalverbände haben der Landesfettstelle die vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Nachweisungen rechtzeitig einzureichen.

16. In § 22 Absatz 1 Satz 1 ist hinter „Vollmilch“ einzuschalten: Quark, Buttermilch.

Absatz 1 erhält folgenden Schlußsatz:

Die Ausstellung der Bezugsscheine hat regelmäßig durch den Kommunalverband zu erfolgen, ausnahmsweise kann dies auch durch das Bürgermeisteramt geschehen, sofern sich der Kommunalverband über die Höhe der Zuweisungen unterrichtet hält.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Magermilch darf in Konditoreien, Bäckereien und Kaffeehäusern als Getränk oder als Zusatz zu Getränken nicht verabreicht werden, sofern in der Gemeinde nicht mindestens 1/8 Liter Magermilch täglich auf den Kopf der nicht Vollmilch empfangenden Bevölkerung verteilt wird.

17. In § 23 Absatz 1 Satz 1 ist hinter „Magermilch“ einzuschalten: Buttermilch und Quark.

18. § 24 hat zu lauten:

Die Abgabe von Speisefett im Großherzogtum an die Verbraucher und der Bezug von Speisefett durch diese ist nur gegen Fettkarte zulässig. Abgabe und Bezug ohne Karte ist verboten; auch der Versuch ist strafbar. Die Menge, welche auf die Fettkarte höchstens abgegeben werden darf, wird bis auf weiteres auf 75 Gramm in der Woche festgesetzt.

Die Gemeinden können bestimmen, daß auf die Fettkarte vorübergehend eine geringere Menge abgegeben wird. Die Fettkarte wird vom Kommunalverband auf Antrag ausgegeben; sie kann mit anderen Lebensmittelkarten verbunden werden. Die Übertragung von Fettkarten auf andere Personen, welche nicht dem gleichen Haushalt angehören, und die unbefugte Benutzung der Fettkarten ist verboten; auch der Versuch ist strafbar.

Selbstverfórger sowie Angehörige eines Haushalts, in welchem Ziegenmilch gewonnen wird, erhalten keine Fettkarten, soweit und solange im eigenen Betrieb Butter in Höhe von 125 g für den Kopf und die Woche gewonnen werden kann, oder der Betrieb unter Zugrundelegung dieses Satzes in der Lage war, Vorräte zu sammeln. Angehörigen eines Haushaltes, in dem Fett aus Hauschlachtung zur Verfügung steht, kann die Ausstellung von Fettkarten verweigert werden. Soweit die Kuhhalter ihre Milch gemäß § 10 an Molkereien abliefern, erhalten sie von der Molkerei ihren Bedarf an Butter und zwar höchstens 125 g für den Kopf und die Woche geliefert.

19. § 26 erhält folgenden Zusatz:

Die Ausfertigung der Bezugsscheine hat regelmäßig durch den Kommunalverband zu erfolgen; ausnahmsweise kann dies auch durch das Bürgermeisterramt geschehen, sofern sich der Kommunalverband über die Höhe der Zuweisungen unterrichtet hält.

20. § 27 erhält folgenden Zusatz: Heilanstalten und Lazarette für Tuberkulosekranke sind besonders zu berücksichtigen.

21. § 31 hat zu lauten:

Die Beamten der Polizei, die von der Landesfettstelle, vom Bezirksamt oder vom Kommunalverband Beauftragten sowie der Vertrauensmann der Gemeinde sind befugt, von Jedermann über alle Verhältnisse Auskunft zu verlangen, welche die Erzeugung, die Abgabe, den Erwerb oder den Verbrauch von Milch und Speisefetten betreffen, Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in welchen Milch oder Speisefette erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verabfolgt werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird, sowie die Vorlage von solchen Geschäftsbüchern, Geschäftsbriefen und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu verlangen und darin Einsicht zu nehmen, welche sich auf den Verkehr mit Milch und Speisefetten beziehen.

22. In § 32 ist statt „Sachverständigen“ zu setzen: „Beauftragten“.

23. Hinter § 32 ist folgender § 32a einzuschalten:

Die durch die Umlegung in der Gemeinde und die Vergütung des Vertrauensmanns entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen vorbehaltlich des anteiligen Mäckerjages durch die etwa zugewiesene Bedarfsgemeinde. Die durch die Einrichtung und den Betrieb einer Sammelstelle entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen, welche die Sammelstelle eingerichtet hat, vorbehaltlich des anteiligen Mäckerjages durch die wegen der Versorgung der eigenen Versorgungsberechtigten durch die Sammelstelle etwa beteiligte Lieferungsgemeinde. Auserweitigte Vereinbarungen sind zulässig. Im Streitfall entscheidet über die Höhe und die Verteilung der Kosten der Kommunalverband des Erzeugungsorts vorbehaltlich der Beschwerde an die Landesfettstelle.

24. § 33 hat zu lauten:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann zugunsten des Kommunalverbands auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1 500 *M* wird bestraft, wer die ihm nach § 31 obliegende Auskunft nicht in der gesetzten Frist oder wesentlich

unvollständig oder unrichtig erstattet oder der Vorschrift des § 31 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung der Räume und Betriebseinrichtungen, die Vorlage der Geschäftsaufzeichnungen oder die Einsicht in sie verweigert.

Karlsruhe, den 26. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
von Bodman.

Dr. Schülly.

## Verordnung.

(Vom 24. November 1917.)

Den Vollzug des Weinsteuergesetzes betreffend.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1882, den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321, in der Fassung der Verordnungen vom 18. September 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 955) und vom 25. April und 31. Mai 1911 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 266 und 316) wird wie folgt geändert:

In § 46 Ziffer 3 ist als neuer Absatz b einzufügen:

„wenn der Wein im Orte der Abfassung steuerfrei eingelegt wird, in einem Freischein. Der Freischein ist der Steuerstelle nicht zurückzugeben.“

Der bisherige Absatz b erhält die Bezeichnung c.

Karlsruhe, den 24. November 1917.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.  
Rheinboldt.

Dr. Fejer.